

Fachinformation Die Unternehmensformen im Überblick

Dieser Überblick dient lediglich einer ersten Information und kann eine Rechts- und Steuerberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

	GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)	UG (Unternehmergeinschaft (haftungsbeschränkt))	AG (Aktiengesellschaft)	KGaA (Kommanditgesellschaft auf Aktien)	SE (Societas Europaea)
Unternehmensform	Kapitalgesellschaft	Kapitalgesellschaft – Variante der GmbH als Mini-GmbH, kleine GmbH oder 1 EUR GmbH	Kapitalgesellschaft	Kapitalgesellschaft	Kapitalgesellschaft
Firma entsteht durch	<ul style="list-style-type: none"> notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages Eintragung ins Handelsregister 	<ul style="list-style-type: none"> notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag (Musterprotokoll) Eintragung ins Handelsregister 	<ul style="list-style-type: none"> notarielle Beurkundung der Satzung Eintragung ins Handelsregister 	<ul style="list-style-type: none"> notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages Eintragung ins Handelsregister (nur die Komplementäre) 	<ul style="list-style-type: none"> Beteiligung mind. 2 Kapitalgesellschaften in verschiedenen EU Mitgliedsstaaten (Verschmelzung, Umwandlung bestehender AG, Gründung Holding-SE oder Tochter SE) notarielle Beurkundung des Vorgangs (Verschmelzungs- oder Umwandlungsvertrag, Satzung) erforderlich Eintragung ins Handelsregister des Landes, in dem der Sitz der Gesellschaft ist
Mindesteinlage	25.000 EUR	mind. 1 EUR (bei Anspannung auf 25.000 EUR freiwillige Umwandlung in eine GmbH möglich)	50.000 EUR	50.000 EUR	120.000 EUR
Inhaber	mind. 1 Gesellschafter	mind. 1 Gesellschafter	mind. 1 Aktionär	mind. 1 Komplementär und 1 Kommanditist-Aktionär	mind. 1 Aktionär
Haftung (nach Eintragung im Handelsregister)	beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen	beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen, Thesaurierungspflicht	beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen, Aktionär max. bis zur Höhe seiner Einlage	Komplementär haftet mit Geschäfts- und Privatvermögen, Kommanditist-Aktionär max. bis zur Höhe seiner Einlage	in Höhe des Gesellschaftsvermögens, Aktionär max. bis zur Höhe seiner Einlage
Geschäftsführung/Vertretung	in der Regel Geschäftsführer, ausnahmsweise Gesellschafter (Organe: Geschäftsführer, Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat grds. fakultativ)	in der Regel Geschäftsführer, ausnahmsweise Gesellschafter (Organe: Geschäftsführer, Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat grds. fakultativ)	Vorstand (Organe: Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung)	Komplementär (Organe: persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär), Aufsichtsrat, Hauptversammlung)	Verwaltungsrat (im monistischen System) bzw. Vorstand (im dualistischen System; Organe: Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung)

	GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)	UG (Unternehmergeellschaft – (haftungsbeschränkt))	AG (Aktiengesellschaft)	KGaA (Kommanditgesellschaft auf Aktien)	SE (Societas Europaea)
Erfolgsbeteiligung/Gewinnbeteiligung	gemäß Gewinnverwendungsbeschluss der Gesellschafterversammlung, in der Regel nach dem Verhältnis der Gesellschaftsanteile	gemäß Gewinnverwendungsbeschluss der Gesellschafterversammlung, in der Regel nach dem Verhältnis der Gesellschaftsanteile	Dividendenzahlung gemäß Beschluss der Hauptversammlung	zuerst 4 % an den Komplementär, dann 4 % an die Aktionäre, Rest angemessen (dispositiv)	Dividendenzahlung gemäß Beschluss der Hauptversammlung
Rechnungslegung	Buchführungspflicht, Erstellung eines Jahresabschlusses, Anhang und Lagebericht, Veröffentlichungspflicht der Bilanz	Buchführungspflicht, Erstellung eines Jahresabschlusses, Anhang und Lagebericht, Veröffentlichungspflicht der Bilanz	Buchführungspflicht, Erstellung eines Jahresabschlusses, Anhang und Lagebericht, Veröffentlichungspflicht der Bilanz	Buchführungspflicht, Erstellung eines Jahresabschlusses, Anhang und Lagebericht, Veröffentlichungspflicht der Bilanz	abhängig von den Rechtsgrundlagen des Landes, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat; in Deutschland Jahresabschluss und Gewinn- und Verlustrechnung

Steuerschuldner

Einkommensteuer	Gesellschafter	Gesellschafter	Aktionär	Komplementär und Aktionär	Aktionär
Körperschaftsteuer	GmbH – mit einem Steuersatz von 15 %	UG	AG	KGaA	AG
Solidaritätszuschlag	GmbH – mit einem Steuersatz von 5,5% der Körperschaftsteuer	UG	AG	KGaA	AG
Gewerbesteuer	GmbH – in Abhängigkeit des Gewerbeertrages	UG	AG	KGaA	AG
Umsatzsteuer	GmbH	UG	AG	KGaA	AG

Betriebliche Altersversorgung

Für Inhaber	keine bAV, denn der/die Inhaber ist/sind in keinem steuerlich anerkannten Arbeitsverhältnis beschäftigt; ansonsten kann die Altersversorgung für den Inhaber nur im privaten Bereich durchgeführt werden, d. h. Beiträge aus versteuertem Einkommen finanzierbar
Für Geschäftsführung / Entscheidungsbefugnis	Gesellschafter mit Dienstvertrag = Arbeitnehmer im steuerlichen Sinne, dann ist eine bAV in allen Durchführungswegen steuerwirksam möglich - Finanzierung kann entweder durch den Arbeitgeber oder/und als Entgeltumwandlung erfolgen - Beiträge sind in der Regel abzugsfähige Betriebsausgaben - Besonderheiten wie z.B. Wartezeit, Erdienbarkeit, Nachzahlungsverbot, Angemessenheit, etc. müssen beachtet werden
Für Belegschaft	grundsätzlich haben alle Arbeitnehmer einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung (in allen Durchführungswegen), die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu ihrem Arbeitgeber stehen - steuerliche Vorteile gemäß §§ 3 Nr. 63 und 100 EStG können jedoch nur genutzt werden, wenn es sich um das erste Dienstverhältnis handelt (Steuerklasse I bis V) - handelt es sich um ein zweites Dienstverhältnis, so kann eine bAV in den Durchführungswegen UKasse und Direktzusage erfolgen - Finanzierung kann durch den Arbeitgeber oder/und als Entgeltumwandlung erfolgen - Beiträge sind in der Regel abzugsfähige Betriebsausgaben - tarifvertragliche Regelungen sind zu beachten

	GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)	OHG (Offene Handelsgesellschaft)	KG (Kommanditgesellschaft)	GmbH & Co.KG (Sonderfall der KG in der Form, dass der Komplementär eine GmbH ist)	PartG (Partnerschaftsgesellschaft)
Unternehmensform	Personengesellschaft	Personenhandelsgesellschaft	Personenhandelsgesellschaft	Personenhandelsgesellschaft	Personengesellschaft
Firma entsteht durch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. 2 Gesellschafter, die vereinbaren, einen gemeinsamen Zweck erreichen zu wollen, bei dem es sich nicht um den Betrieb eines Handelsgewerbes handeln darf (sonst OHG/KG) (keine notarielle Beurkundung erforderlich) ▪ keine Eintragung ins Handelsregister erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertrag mit mind. 2 Gesellschaftern (keine notarielle Beurkundung erforderlich) ▪ Eintragung ins Handelsregister 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertrag mit mind. 2 Gesellschaftern (keine notarielle Beurkundung erforderlich) ▪ Eintragung ins Handelsregister 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertrag mit mind. 2 Gesellschaftern (GmbH als Komplementärin und mind. 1 Kommanditist), keine notarielle Beurkundung erforderlich ▪ Eintragung ins Handelsregister 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Partnerschaftsvertrag in Schriftform mit 2 natürlichen Personen als Angehörige freier Berufe ▪ Eintragung ins Partnerschaftsregister
Mindesteinlage	nicht erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich für die KG; 25.000 EUR für die GmbH	nicht erforderlich
Inhaber	mind. 2 Gesellschafter	mind. 2 Gesellschafter	1 Komplementär und mind. 1 Kommanditist	GmbH als Komplementärin und mind. 1 Kommanditist	mind. 2 Gesellschafter (Partner), die Angehörige freier Berufe sind
Haftung	Gesellschafter haften gesamtschuldnerisch uneingeschränkt mit Geschäfts- und Privatvermögen	Gesellschafter haften gesamtschuldnerisch uneingeschränkt mit Geschäfts- und Privatvermögen	Komplementäre haften mit Geschäfts- und Privatvermögen, Kommanditisten haften max. bis zur Höhe ihrer Einlage	GmbH haftet unbeschränkt (mit dem Gesellschaftsvermögen), Kommanditisten haften max. bis zur Höhe ihrer Einlage	Partner haften gesamtschuldnerisch uneingeschränkt mit Geschäfts- und Privatvermögen, bei Berufsfehlern nur Haftung des bearbeitenden Partners (neben der PartG)
Geschäftsführung/Vertretung	alle Gesellschafter gemeinsam, soweit vertraglich nichts anderes geregelt wurde	alle Gesellschafter gemeinsam, soweit vertraglich nichts anderes geregelt und ins Handelsregister eingetragen wurde	Komplementär(e), soweit vertraglich nichts anderes geregelt wurde	Komplementärin (vertreten durch ihren Geschäftsführer), soweit vertraglich nichts anderes geregelt wurde	alle Gesellschafter (Partner) gemeinsam, soweit vertraglich nichts anderes geregelt wurde
Erfolgsbeteiligung/Gewinnbeteiligung	alle Gesellschafter zu gleichen Teilen soweit vertraglich nichts anderes geregelt wurde	Verzinsung der Anteile, dann Verteilung nach Köpfen (soweit vertraglich nichts anderes geregelt wurde)	Verzinsung der Anteile, dann Verteilung nach Köpfen (soweit vertraglich nichts anderes geregelt wurde)	Verzinsung der Anteile, dann Verteilung nach Köpfen (soweit vertraglich nichts anderes geregelt wurde)	Gewinn- und Verlustbeteiligung gemäß Regelung im Partnerschaftsvertrag
Rechnungslegung	Vorschriften der Abgabeordnung = Überschussrechnung Bilanzierungspflicht bei Umsatz >600.000 EUR p. a. oder Gewinn >60.000 EUR im Kalenderjahr	Einnahme-Überschussrechnung oder Bilanzierungspflicht, dann keine Veröffentlichungspflicht der Bilanz ¹⁾	Einnahme-Überschussrechnung oder Bilanzierungspflicht, dann keine Veröffentlichungspflicht der Bilanz ¹⁾	beide Gesellschaften mit eigenständigem Jahresabschluss	Einnahme-Überschussrechnung oder Bilanzierungspflicht, dann keine Veröffentlichungspflicht der Bilanz ¹⁾

	GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)	OHG (Offene Handelsgesellschaft)	KG (Kommanditgesellschaft)	GmbH & Co.KG	PartG (Partnergesellschaft)
--	--	--	--------------------------------------	-------------------------	---------------------------------------

Steuerschuldner

Einkommensteuer	Gesellschaft ist nicht Steuersubjekt Gesellschafter - Gewinnanteile	Gesellschaft ist nicht Steuersubjekt Gesellschafter - Gewinnanteile	Komplementär und Kommanditist	Gesellschafter (nicht GmbH)	Gesellschaft ist nicht Steuersubjekt Gesellschafter - Gewinnanteile
Solidaritätszuschlag	auf Gesellschafterebene mit Steuersatz 5,5% der Einkommensteuer	auf Gesellschafterebene mit Steuersatz 5,5% der Einkommensteuer	auf Gesellschafterebene mit Steuersatz 5,5% der Einkommensteuer	auf Gesellschafterebene mit Steuersatz 5,5% der Einkommensteuer	auf Gesellschafterebene mit Steuersatz 5,5% der Einkommensteuer
Körperschaftsteuer	nein	Nein Ausnahme: Gesellschaft übt das Optionsrecht zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften aus (gem. Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz). In diesem Fall gelten die gleichen steuerlichen Regelungen wie bei Kapitalgesellschaften. Erstmals für Wirtschaftsjahre ab 01.01.2022 möglich	Nein Ausnahme: Gesellschaft übt das Optionsrecht zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften aus (gem. Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz). In diesem Fall gelten die gleichen steuerlichen Regelungen wie bei Kapitalgesellschaften. Erstmals für Wirtschaftsjahre ab 01.01.2022 möglich	GmbH	Nein Ausnahme: Gesellschaft übt das Optionsrecht zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften aus (gem. Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz). In diesem Fall gelten die gleichen steuerlichen Regelungen wie bei Kapitalgesellschaften. Erstmals für Wirtschaftsjahre ab 01.01.2022 möglich
Gewerbesteuer	GbR abzgl. Freibetrag von 24.500 EUR	OHG abzgl. Freibetrag von 24.500 EUR	KG abzgl. Freibetrag von 24.500 EUR	GmbH & Co. KG abzgl. Freibetrag von 24.500 EUR	nein
Umsatzsteuer	GbR	OHG	KG	GmbH & Co. KG	PartG

Betriebliche Altersversorgung

Für Inhaber	bAV ist steuerwirksam nicht möglich, kann aber durchgeführt werden ¹⁾ ansonsten kann die Altersversorgung für den (Mit-) Unternehmer nur im privaten Bereich durchgeführt werden, d. h. Beiträge aus versteuertem Einkommen finanzierbar				
Für Geschäftsführung / Entscheidungsbefugnis	bAV ist steuerwirksam nicht möglich	bAV ist steuerwirksam nicht möglich Ausnahme: Gesellschaft übt das Optionsrecht zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften aus (gem. Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz). In diesem Fall gelten die gleichen steuerlichen Regelungen wie bei Kapitalgesellschaften. Erstmals für Wirtschaftsjahre ab 01.01.2022 möglich	bAV ist steuerwirksam nicht möglich Ausnahme: Gesellschaft übt das Optionsrecht zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften aus (gem. Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz). In diesem Fall gelten die gleichen steuerlichen Regelungen wie bei Kapitalgesellschaften. Erstmals für Wirtschaftsjahre ab 01.01.2022 möglich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ GF der Komplementär GmbH, die keine eigenen Geschäfte führt, ist gleichzeitig Kommanditist der KG = keine bAV ▪ GF der Komplementär GmbH ist nicht gleichzeitig Kommanditist der KG = bAV möglich ▪ GF der Komplementär-GmbH, die nicht nur die Geschäfte der KG führt, sondern eigene, von der Tätigkeit für die KG abgrenzbare, ins Gewicht fallende Tätigkeit ausübt, ist Kommanditist der KG = bAV möglich, aufgrund der abgrenzbaren Tätigkeit 	bAV ist steuerwirksam nicht möglich Ausnahme: Gesellschaft übt das Optionsrecht zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften aus (gem. Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz). In diesem Fall gelten die gleichen steuerlichen Regelungen wie bei Kapitalgesellschaften. Erstmals für Wirtschaftsjahre ab 01.01.2022 möglich
Für Belegschaft	grundsätzlich haben alle Arbeitnehmer einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung (in allen Durchführungswegen), die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu ihrem Arbeitgeber stehen - steuerliche Vorteile gemäß § 3 Nr. 63 EStG können jedoch nur genutzt werden, wenn es sich um das erste Dienstverhältnis handelt (Steuerklasse I bis V) - handelt es sich um ein zweites Dienstverhältnis so kann eine bAV in den Durchführungswegen UKasse und Direktzusage erfolgen - Finanzierung kann durch den Arbeitgeber oder/und als Entgeltumwandlung erfolgen - Beiträge sind in der Regel abzugsfähige Betriebsausgaben - tarifvertragliche Regelungen sind zu beachten				

¹⁾ Beispiel: Auswirkung für eine Pensionszusage

Bilanzierungspflicht		Einnahmen-Überschussrechnung		
Gesellschaft	Inhaber		Gesellschaft	Inhaber
Passivierung der Verpflichtung	Aktivierung der Forderung in der Sonderbilanz	Pensionszusage Anwartschaftsphase	Keine Erfassung der Verpflichtung	Keine Aktivierung der Forderung
Betriebsausgabe (vergl. R 6a Abs. 22 EStR 2012) und gewinnerhöhende Auflösung der Rückstellung	Sonderbetriebsaufnahme nach § 15 Abs. 1 S 2. EStG, gewinnmindernde Auflösung der Forderung	Pensionszusage Rentenphase	Keine Betriebsausgabe	Keine Betriebsaufnahme

Keine Auswirkung	Steuerpflichtige Entnahmen für alle Inhaber nach Maßgabe der Beteiligung	Beiträge zur Rückdeckungsversicherung	Private Versicherung	Private Versicherung
------------------	--	---------------------------------------	----------------------	----------------------

HDI-Lebensversicherung AG
60590 Köln
www.hdi.de/produkte